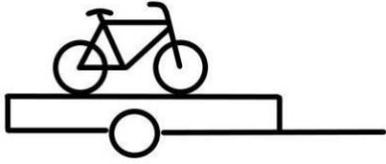


Mietbedingung für PKW-Anhänger



Plötz Reifendienst

Am Schleifweg 3

97511 Lüsfield

Tel: 0176/40247388

ploetz-reifendienst@t-online.de

Für den Mietvertrag gelten folgende Mietbedingungen:

1. Der Mieter ist verpflichtet, den gemieteten Anhänger nur bestimmungsgemäß einzusetzen und vor Überbeanspruchung zu schützen, die einschlägigen Unfallverhüttungsbestimmungen sowie die Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten. Weiter obliegt es dem Mieter, dass der Umgang mit dem angemieteten Anhänger bekannt ist und unter Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wird.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Kosten für die Reparaturen zu tragen, die auf Grund seines Verschuldens zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft des Anhängers während der Mietzeit notwendig werden. Dies gilt einschließlich Ersatzteile. Die Kosten für Reparaturen infolge normaler Abnutzung gehen zu Lasten des Vermieters. Sämtliche Reparaturen, auch die vom Mieter zu tragenden, lässt der Vermieter durchführen.
3. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters, Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Umbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die vom Vermieter angebracht wurden, zu entfernen.
4. Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an dem Anhänger einräumen (z.B. Miete, Leihe) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.
5. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Anhänger geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon schriftlich zu benachrichtigen.
6. Bei Nutzung des Anhängers im Ausland hat der Mieter sicherzustellen, dass die Rechte des Vermieters unter diesem Vertrag auch nach der ausländischen Rechtsordnung entsprechend gelten und in einer Form durchgesetzt werden können, die den Rechten des Vermieters gemäß dieses Vertrages entspricht.
7. Der vermietete Anhänger ist vom Vermieter Haftpflichtversichert. Tritt ein Schadensfall während der Mietzeit ein, so hat der Mieter dem Vermieter hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben, unter Angabe des Zeitpunkts und der Ursache des Schadenfalls sowie des Ausmaßes der Beschädigung. Ferner hat der Mieter bei einem Unfall stets die Polizei hinzuzuziehen.
8. Für aufgetretene Schäden am Anhänger bzw. Verlust oder Diebstahl des Anhängers der Anhänger-Anbauteile und des Mietzubehörs hat der Mieter die Kosten für eine Wiederbeschaffung an den Vermieter zu erstatten.
9. Im Falle eines eintretenden Totalverlusts, für den der Mieter das Risiko trägt, hat dieser eine Barentschädigung in Höhe des Zeitwerts für den in verlustgeraten Anhänger zu leisten. Einigen sich die Parteien nicht über die Höhe des Zeitwerts zum Zeitpunkt des Verlusts, ist dieser durch einen Sachverständigen festzulegen, die Kosten hierfür trägt der Mieter. Bei Totalverlust endet die Mietzahlung mit dem Tag des Schadenereignisses. Ist kein Totalschaden eingetreten, so hat der Mieter die Instandsetzungskosten zu tragen. Die Zeit bis zur Beendigung der Instandsetzungsarbeit gilt als Stillliegezeit.
10. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter bei Haftpflichtansprüchen Dritter, die aus der Zeit herrühren, freizustellen. Im Übrigen gelten für die Schadensersatzhaftung der Parteien, gleich aus welchem Rechtsgrund, die gesetzlichen Vorschriften.
11. Für aufgetretene Schäden an dem zu beförderten Ladegut haftet der Vermieter grundsätzlich nicht. Ebenso nicht bei Diebstahl und Verlust des Ladegutes und deren Anbauteile. Der Vermieter ist für die Ladungssicherung selbst verantwortlich.
12. Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger am Ende der Mietzeit in besenreinen Zustand am Geschäftssitz des Vermieters zurückzugeben. Im Falle einer verspäteten Rückgabe wird für jeden Tag ein Mietzins in Höhe des doppelten Tagesmietsatzes erhoben. Weitergehende Schadensansprüche bleiben vorbehalten.
13. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der im Vertrag festgelegten Bestimmungen haben schriftlich zu erfolgen. Soweit in dem vorliegenden Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gilt das Gesetz.
14. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt.
15. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in allen Fällen Schweinfurt. Ferner gilt für diesen Vertrag das deutsch Recht.